



FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 01/2023

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32
89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



IDF KÄMPFT FÜR VERBESSERUNGEN

Seite 3

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Umgang mit sexualbezogenen
Vorwürfen oder: wie man es
nicht machen sollte

ab Seite 3

BKF-Schulungen
Frist versäumt

Seite 12

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 3

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer kämpft für Verbesserungen
Umgang mit sexualbezogenen Vorwürfen, oder: Wie man es nicht machen sollte

Seite 5

Neues Geschäftsmodell oder Notwendigkeit?

Seite 6

Saftige Strafe für Drängler | Tempo 30 - ist das rechtens?
Arznei genommen ... und dann war Führerschein weg

Seite 7

Autonome Mobilitätskonzepte. Warum nicht?
Autonomes Fahren: Gefahr nicht ausgeschlossen

Seite 8

Neues Verkehrszeichen: Kurvenmarkierung für Zweiräder
Wenn das Auto zu viel weiß

Seite 9

SRK-Seminarangebot

Seite 10

Ist die Fahrtenbuchauflage eigentlich rechtmäßig?
Das bringt das Jahr 2023 steuerlich

Seite 12

BKF-Schulungen: Frist versäumt?
Fotos von Falschparkern sind erlaubt | Häufige Parkverstöße. Führerscheinentzug!

Seite 13

Während der Arbeit zum Arzt?
Ehe: Wer haftet, wenn das Konto überzogen wurde?
Familienheimfahrt mit Firmenwagen. Wie geht das steuerlich?

Seite 14

Vorsteuer für gemischt genutzt Gebäude
Gleicher Stundenlohn bei Teilzeit

Seite 16

Energiekosten und Gewerbesteuer
Urlaub verfallen? Rettung in Sicht! | Als Unfallgeschädigter Anspruch auf Mietwagen?

Seite 17

Wer zahlt für meine Eltern? | Das liebe Bargeld

Seite 18

Sind 22 km/h zu schnell eine "Vorsätzliche Überschreitung"?
Unfall mit Fuchs | Urlaubsreise während der Pandemie: Geld zurück

Seite 19

Auto-Abo für alle Fahranfänger. Aber nur mit zwei Jahren Führerschein-Erfahrung
Motorrad in Auffahrunfall verwickelt

SPRUCH DES MONATS

*"Um Feinde zu bekommen, ist es nicht nötig,
den Krieg zu erklären. Es reicht,
wenn man einfach sagt, was man denkt!"*

Martin Luther King

IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965
E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 18 Abs. 2
MStV: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben
nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers
wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Oktober 2022



INTERESSENVERBAND DEUTSCHER FAHRLEHRER KÄMPFT FÜR VERBESSERUNGEN

In den zurückliegenden Monaten wandte sich der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer gehäuft an das Verkehrsministerium, um beispielsweise für die Fahrlehrerschaft spürbare Entlastungen zu erwirken.

Bezüglich der Terminvergabe bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung erhielt der Verband vom Leiter der Abteilung Straßenverkehr, Guido Zielke, den Hinweis auf erfolgte Gespräche mit den Ländern und den technischen Prüfstellen. Laut deren Aussage hätte sich - so Zielke in einem früheren Antwortschreiben - die Situation merklich entspannt. Unsere Recherchen ergaben jedoch ein völlig anderes Bild. Offensichtlich wollten die Verantwortlichen die prekäre Situation, die viele Fahrschulen deutlich belastete und häufig immer noch belastet, herunterspielen und öffentliche Diskussionen darüber vermeiden.

Als weiteres aktuelles Thema griff der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer die Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP) auf und wollte Auskunft darüber, inwieweit die behaupteten Verbesserungen vor deren flächendeckenden Einführung durch wissenschaftliche Befunde abgesichert worden sind.

Hierzu verwies Herr Zielke vom BMDV "auf die als bekannt vorausgesetzten diesbezüglichen Ausführungen in der Bundesratsdrucksache 600/18 zur 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2019".

Laut Herrn Zielke wurde die BAST zwischenzeitlich gebeten, bis zum 31.12.2024 die bis dahin erfolgten Evaluationen wissenschaftlich zu bewerten. Wie die zu bewertenden Ergebnisse zustande kommen und mit

welchen Verfahren sie wissenschaftlich bewertet werden, wurde uns leider (noch) nicht mitgeteilt.

Im Antwortschreiben des Staatssekretärs im BMDV, Oliver Luksic, die Optimierung der Fahrausbildung in Deutschland betreffend, findet sich lediglich der Hinweis auf die Schriftenreihe "Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen", in der in Heft M 330 Forschungsergebnisse veröffentlicht seien, unter dem Titel "Ausbildungs- und Evaluationskonzept zur Optimierung der Fahrerschülerausbildung in Deutschland".

In jedem Fall wird der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer sehr kritisch beobachten, ob wissenschaftlich erhobene Befunde objektiv interpretiert werden und nicht von "eigenen Interessen" der Urheber geleitet sind. Notfalls werden wir auch eine juristische Klärung herbeiführen.

UMGANG MIT SEXUALBEZOGENEN VORWÜRFEN , ODER: WIE MAN ES NICHT MACHEN SOLLTE

Jeder männliche Fahrlehrer, der länger im Beruf ist kennt die Situation oder hat von Kollegen davon gehört: Eine noch nicht volljährige Fahrschülerin, meist um die 17 Jahre alt, beginnt den Fahrlehrer, aus welchen Gründen auch immer, anzuschmachten und in mehr oder weniger sexualbezogene Gespräche zu verwickeln. Der professionelle Fahrlehrer wird die Fahrschülerin auffordern, das zu unterlassen, denn er weiß genau, dass jede andere Reaktion zu Prob-

lemen bis hin zum Berufsverbot führen kann. Doch selbst die korrekte Vorgehensweise kann zu Problemen führen, wie jüngst in einem Fall aus Bayern geschehen.

Der Fall in Kürze

Die Fahrschülerin beginnt, den Fahrlehrer in sexualbezogene Gespräche zu verwickeln. Der Fahrlehrer lässt sich nicht darauf ein und fordert sie auf, das zu unterlassen. Er bittet seinen Arbeitgeber, den Fahrschulinh-

aber, die Fahrschülerin einem anderen Fahrlehrer zuzuteilen, weil ihm das unangenehm ist. Bevor es dazu kommt, erstattet die Fahrschülerin Strafanzeige, weil der Fahrlehrer sie auf den Mund geküsst habe, was ihr unangenehm gewesen sei. Der Fahrlehrer bestreitet das vehement. Der Staatsanwalt glaubt nicht ihm, sondern der Fahrschülerin. Es kommt zum Strafbefehl wegen sexueller Belästigung nach § 184i des Strafgesetzbuches (StGB). Diese Vorschrift lautet:

StGB § 184i Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Der Arbeitgeber hat Sorge um den Ruf seiner Fahrschule und bittet den Fahrlehrer, gegen den – ungerechtfertigten – Strafbefehl keinen Einspruch einzulegen, da er sich um den Ruf der Fahrschule sorgt, falls es zu einer öffentlichen Verhandlung vor dem Strafrichter kommt. Man werde den Fahrlehrer unterstützen, um die Strafe abzubezahlen, sonst könne ja nichts passieren.

Der Fahrlehrer folgt dem Rat und der Strafbefehl wird rechtskräftig. Ist das der Fall, ist es nahezu unmöglich, zumindest jedoch äußerst schwierig, diesen wieder zu beseitigen, wenn man der nachfolgend geschilderten Rechtsfolgen gewärtig wird.

Denn keinesfalls ist es in solchen Fällen mit der Bezahlung der Geldstrafe alleine getan. Im Gegenteil: mit einem rechtskräftigen Strafbefehl wegen eines Sexualdeliktes nimmt ein regelrechtes Desaster für den Fahrlehrer seinen Lauf.

Denn die Staatsanwaltschaft wird die Erlaubnisbehörde und das Gewerbeaufsichtsamt von der Verurteilung informieren. Das hat zwei **gravieren-**

de, regelrecht existenzvernichtende Folgen für den Fahrlehrer.

Widerruf der Fahrlehrerlaubnis

Der Widerruf der Fahrlehrerlaubnis ist die erste der überaus gravierenden Konsequenzen für den Fahrlehrer. Denn die Erlaubnisbehörde geht angesichts der Verurteilung davon aus, dass der Fahrlehrer nicht mehr zuverlässig ist, um seinen Verpflichtungen aus dem Fahrlehrergesetz nachzukommen. Ist die Behörde davon überzeugt, dass die Zuverlässigkeit weggefallen ist, **muss** sie die Fahrlehrerlaubnis gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 FahrlG widerrufen. Diese Vorschriften lauten:

FahrlG § 14 Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis [...]

(2) Die Fahrlehrerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. [...]

§ 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn

- [...]
4. gegen den Bewerber keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen, [...]

Die Beteuerungen des Fahrlehrers, der Strafbefehl sei falsch und nur aus pragmatischen Gründen nicht angefochten werden nützen in der Regel nichts. Die Behörde wird sich auch nicht die Mühe machen, den Sachverhalt selbst zu ermitteln. Denn sie darf davon ausgehen, dass der rechtskräftige Strafbefehl mit seinen Tatsachenfeststellungen richtig ist und der Sachverhalt feststeht. Sie wird daher die Fahrlehrerlaubnis widerrufen. Bis der Fahrlehrer diese, ggf. nach Therapie und MPU, neu beantragen kann, werden mindestens ein bis zwei Jahre vergehen, wobei dann noch die Gefahr besteht, dass er die Prüfung erneut ablegen muss, wenn die Zwei-

jahresgrenze gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 FahrlG überschritten wird. Doch das ist noch nicht alles.

Ausbildungsverbot

Die zweite, zumindest in zeitlicher Hinsicht noch gravierendere Folge ist, dass aufgrund der Verurteilung nach § 184i StGB ein fünfjähriges Ausbildungsverbot für Jugendliche nach § 25 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) besteht. Diese Vorschrift lautet auszugsweise:

JArbSchG § 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,

2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,

3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184l, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,

4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder

5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, **nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden**. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in



*einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.
[...]*

Für den betroffenen Fahrlehrer kommt Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zum Tragen. Das bedeutet, dass er **fünf Jahre lang keine jugendlichen Fahrschüler ausbilden darf**, selbst wenn er seine Fahrlehrerlaubnis behalten oder wiedererlangen sollte. Das ist in einer Fahrschule, die nur BE ausbildet und für den Fahrlehrer, der nur die Fahrlehrerlaubnis BE hat, nahezu ein faktisches Berufsverbot, insbesondere angesichts der üblicherweise altersmäßigen Zusammensetzung der Führerschein-Bewerber und -Bewerberinnen.

Eine Beschränkung auf ein bestimmtes Geschlecht ist im JArbSchG nicht geregelt. Ausnahmen sind in diesem Gesetz nicht vorgesehen.

Was kann man daraus lernen?

Falls man als Fahrlehrer jemals mit derartigen sexualbezogenen unwahren Vorwürfen einer möglicherweise hormonell verwirrten oder gar an einer bipolaren Persönlichkeitsstörung leidenden Fahrschülerin ungerechtfertigt konfrontiert wird und daraus ein Strafbefehl resultiert, dann ist es **der maximal größte Fehler** überhaupt, den Strafbefehl aus pragmatischen Gründen zu akzeptieren, vorausgesetzt die Vorwürfe sind unwahr. Denn nur wenn ein Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt wird, wird überhaupt eine gerichtliche Beweisaufnahme stattfinden und Gericht den Sachverhalt von Amts wegen erforschen. Im Strafbefehlsverfahren ist das nicht der Fall. In diesem überprüft der Richter nur, ob der Sachverhalt, der von der Staatsanwaltschaft behauptet wird, die Rechtsfolge (Verurteilung) trägt. Eine Plausibilitäts-

kontrolle findet grundsätzlich nicht statt.

Deswegen ist es von größter Wichtigkeit, Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen und sich von einem erfahrenen Strafverteidiger in der Hauptverhandlung verteidigen und vertreten zu lassen, wenn die Vorwürfe unwahr sind. Im Strafbefehlsverfahren könnte man als Angeklagter der Verhandlung sogar fernbleiben, wenn man von einem Verteidiger vertreten wird. Alles andere führt zum Verlust der Fahrlehrerlaubnis und Ausbildungsverbot, mithin: zur Existenzvernichtung.

Dietrich Jaser

Rechtsanwalt
Spezialist für Fahrlehrerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Strafverteidiger
www.domusjuris.de

NEUES GESCHÄFTSMODELL ODER NOTWENDIGKEIT?

Neufahrzeuge sind heute serienmäßig mit einer Vielzahl von Assistenzsystemen ausgestattet.

Sie tragen teilweise zur Erhöhung der Fahrsicherheit und damit zur Steigerung der Verkehrssicherheit bei. Ein Teil der Assistenzsysteme bietet dem Nutzer Erleichterungen, wie etwa Parksensoren oder automatische Einparkhilfen. Andere bergen aber in bestimmten Fällen auch Risiken, wie zum Beispiel der Spursicherungsassistent oder der Notbremsassistent.

Fahrschulen unterrichten Fahrerlaubnisbewerber bereits ausführlich über die Handhabung von relevanten Systemen. Seit Juni 2022 müssen die Prüfungskandidaten den kompetenten Umgang damit in der Fahrerlaubnisprüfung nachweisen, allerdings auch während des Fahrvorgangs, was der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer wie bereits mehr-

fach ausführlich begründet, für bedenklich hält.

Die TÜV-Mobility-Studie 2022 zeigt nun, dass etwa 50 Prozent der Befragten keinerlei Erfahrung mit Fahrassistenzsystemen aufweisen.

Laut Studie halten etwa 40 Prozent der Befragten, - Nutzer und diejenigen ohne Erfahrung - eine Schulung für notwendig. Daher sieht der TÜV Handlungsbedarf. Er weist auch darauf hin, dass selbst erfahrene Fahrer, die auf ein Fahrzeug umsteigen, das mit modernen Fahrassistenzsystemen ausgerüstet ist, einige Zeit benötigen, bis sie damit sicher umgehen können.

Aus Sicht des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer (IDF) machen geplante Schulungen erst dann einen Sinn, wenn sich die Autohersteller auf gemeinsame Bezeichnungen und

Bedienungsmodi geeinigt haben. Daher rührt auch der Unmut des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer, dass das Verkehrsministerium seit Juni diese Thematik in die Fahrerlaubnisprüfung aufgenommen hat und zulässt, dass Sachverständige auch während einer Prüfungsfahrt anordnen können, Systeme an- und abzuschalten.

Seminar-Termine

finden Sie unter
fahrlehrerweiterbildung.de
oder auf Seite 9

SAFTIGE STRAFE FÜR DRÄNGLER

Dichtes Auffahren, Lichthupe oder andere Aktionen, die andere Verkehrsteilnehmer schikanieren, sind nicht nur gefährlich, sondern können im Falle einer Ahndung mit saftigen Strafen verbunden sein.

Im vorliegenden Fall war ein 31-jähriger Audi-Fahrer in einem Münchner Tunnel der Vorausfahrenden so dicht aufgefahren, dass selbst sein Kennzeichen im Rückspiegel nicht mehr lesbar war. Außerdem zeigte er ihr den Mittelfinger. Offensichtlich wollte er die vor ihm fahrende Autofahrerin

veranlassen, ihre Geschwindigkeit zu erhöhen oder die Fahrspur zu wechseln. Nachdem er sie überholt hatte, bremste er die Fahrerin bis zum Stillstand herunter, wodurch es beinahe zu einem Auffahrunfall kam.

Die Betroffene und ihre Beifahrerin merkten sich sein Kennzeichen. Die Angelegenheit landete vor dem Amtsgericht München.

Nachdem der Beschuldigte beteuert hatte, dass eine Verwechslung vorliege, präsentierte die Tochter der Klä-

gerin ein Foto, das sie kurz nach dem Vorfall an einer Ampel aufgenommen hatte. Es zeigte sowohl das beschriebene Fahrzeug als auch das Kennzeichen. Das Gericht sah daraufhin die Behauptungen des Angeklagten als widerlegt an. Er bekam wegen Nötigung und Beleidigung eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30 Euro und ein Fahrverbot für die Dauer von drei Monaten aufgebremmt.

Quelle:
Amtsgericht München,
Az. 943 Cs 412 Js 158569/21

TEMPO 30 - IST DAS RECHTENS?

Auf der Landstraße durch eine Stadt in Nordrhein-Westfalen wurde für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Dagegen strebte ein Bürger dieser Stadt unter Berufung auf § 45 StVO ein Eilrechtsschutzverfahren (einstweiliger Rechtsschutz) an. Der o. g. Paragraph besagt, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h unter anderem auf Ortsdurchfahrten nur im Ausnahmefall und nur nach einer umfassenden Abwägung des Für und Wider erfolgen darf. Ansonsten beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts 50km/h, um Ausweichverkehr durch Wohngebiete zu verhindern.

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf konnte jedoch nicht feststellen, dass die Stadtverwaltung die gegenläufigen Interessen überhaupt abgewogen hat, obwohl die Lärmgrenzwerte nur bei weniger als 25 Prozent der anliegenden Wohnhäuser knapp überschritten werden, bei allen anderen Betroffenen aber eingehalten werden.

Die Stadt hat es auch versäumt, andere Lärmquellen wie den Flug-, Zug- und Autobahnverkehr in ihre Überlegungen einzubeziehen. Außerdem hat sie nicht berücksichtigt, dass die Anwohner der Ortsdurchfahrt mit finanzieller Unterstützung des

Landes sowie mit Zuschüssen des Düsseldorfer Flughafens möglicherweise Lärmschutzfenster einbauen lassen können. Auch den Stadtratsbeschluss eines Lärmaktionsplans im Jahr 2018, der vorgesehen hat, dass die Höchstgeschwindigkeit auf der Ortsdurchfahrt ganztägig auf 30 km/h herabgesetzt wird, ließ das Gericht nicht als Rechtsgrundlage für die erfolgte Abänderung der Vorschriften der StVO gelten.

Das Tempolimit auf 30km/h musste daher seitens der Behörde bis auf Weiteres zurückgenommen werden.

Quelle: VG Düsseldorf, Az. 6L 1011/22

ARZNEI GENOMMEN ... UND DANN WAR FÜHRERSCHEIN WEG

Ein Pkw-Fahrer, der im Rahmen einer Dauerbehandlung ärztlich verordnete Medikamente mit Amphetamin eingenommen hatte, wurde von der Polizei kontrolliert.

Nachdem der Mann drogentypische Ausfallerscheinungen zeigte, und die angeordnete Blutuntersuchung positiv war, ordnete die zuständige Be-

hörde einen sofortigen Entzug seiner Fahrerlaubnis an. Dagegen strengte der Betroffene ein Eilverfahren beim Verwaltungsgericht (VG) Koblenz an.

Die Richter lehnten seinen Antrag jedoch ab. Ihre Begründung basierte auf der wissenschaftlich gestützten Auffassung, dass bereits bei einmaliger Einnahme dieser Droge die Fah-

rerlaubnis entzogen werden kann, sofern damit drogentypische Ausfallerscheinungen verbunden sind.

Sie wiesen auch darauf hin, dass die ärztliche Verordnung keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung hat.

Quelle: VG Koblenz,
Az. 4L 455/22



AUTONOME MOBILITÄTSKONZEPTE. WARUM NICHT!?

Eine Studie ergab, dass sich über 70 Prozent der Befragten vorstellen können, auf ihr Auto zu verzichten und stattdessen autonom fahrende Möglichkeiten wie zum Beispiel elektrisch angetriebene Kleinbusse ohne Fahrzeuglenker zu nutzen.

Befragt wurden 5000 repräsentativ ausgewählte Erwachsene aus Deutschland, Schweden, Polen, Italien, Großbritannien, China und den USA. Allerdings beruhen die meisten Aussagen dazu auf "Vorstellungen", da eigene Erfahrungen mit dem autonomen Fahren bisher meistens noch fehlen. Dadurch entsteht natürlich zwischen den zukünftigen Mobilitätsangeboten und den Erwartungen der Nutzer zukünftiger Angebote eine gewisse Kluft. Das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) hat folgende "Lücken"

zwischen Angeboten der Industrie und Erwartungen der Nutzer herausgearbeitet:

In Deutschland können sich etwa 25 Prozent der Autobesitzer den kompletten Umstieg auf autonome Mobilitätskonzepte wegen Parkplatznot und Staus vorstellen. Knapp die Hälfte erwartet sich mehr Flexibilität, 43 Prozent geht von der Verfügbarkeit rund um die Uhr aus, etwa 40 Prozent sehen klare Vorteile für das Klima und 43 Prozent finden es als eine Alternative zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Dabei stellt der Transport von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von und zur Arbeitsstätte länderübergreifend das am häufigsten genannte zukünftige Einsatzfeld dar. Allerdings existieren noch große Sicherheitsbedenken bei der Technologie.

Die grundsätzliche Bereitschaft, öffentliche autonome Fahrzeuge zu nutzen, ist regional unterschiedlich ausgeprägt. Hier belegt China mit 91 Prozent den Spitzenplatz, während erst knapp die Hälfte der Menschen in den USA und Deutschland dazu bereit ist. Diese Zurückhaltung lässt sich mit großen Sicherheitsbedenken erklären. Besonders hoch wird das Risiko in die Technologie in den USA mit 59 Prozent eingeschätzt, in Deutschland sind es 50 Prozent, in China noch 41 Prozent.

Interessant auch, dass die Befragten insbesondere den Kommunen und dem ÖPNV zutrauen, autonome Mobilitätsangebote zu realisieren.

Quelle:
Pressemitteilung
des IAO vom 03.11.2022

AUTONOMES FAHREN: GEFAHR NICHT AUSGESCHLOSSEN

Seit etwa einem Jahr ist es auch in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen möglich, sich mit automatisierten Fahrzeugen im Straßenverkehr zu bewegen, sofern sie der Entwicklungsstufe "Level 3" genügen. Das Auto kann selbstständig, d. h. ohne menschlichen Eingriff, fahren, sofern die Bedingungen herrschen, die der Hersteller vorgibt. Wenn der hochautomatisierte Modus aktiviert ist, darf der Fahrer während der Fahrt Nebentätigkeiten ausüben, wie zum Beispiel Emails checken, einen Film anschauen oder WhatsApps abrufen. Allerdings muss er während dieser Zeit wahrnehmungsbereit bleiben. Für den Fall, dass das System durch ein akustisches Signal ein Problem meldet, muss der Fahrer umgehend das Steuer übernehmen. Wissenschaftler der Technischen Universität

Dresden und der DEKRA untersuchten unlängst die Zuverlässigkeit von autonomen Systemen während der Fahrt und stießen dabei auf deutliche Sicherheitsrisiken.

Die insgesamt 36 Testpersonen wurden in zwei Gruppen aufgeteilt. Eine Kontrollgruppe musste das Fahrgeschehen passiv verfolgen, und eine sogenannte Experimentalgruppe arbeitete konzentriert mit dem Tablet. Wenn das System einen Fehlalarm auslöste, gestaltete sich eine Fahrzeugübernahme für beide Gruppen problemlos. Anders verhielt es sich bei fehlenden Warnungen des Systems vor folgenden kritischen Situationen: Im Laufe der Fahrt wurde eine Haltelinie mit Stoppschild überfahren, das Fahrzeug driftete langsam auf die Gegenfahrbahn ab, und

es warnte vor einem irrtümlich erkannten Hindernis. In allen drei Fällen konnten über die Hälfte derjenigen, die am Tablet arbeiteten, nicht rechtzeitig eingreifen. Sehr bedenklich, wenn man derartige Ereignisse auf den öffentlichen Straßenverkehr überträgt!

Selbst wenn es gesetzlich untersagt würde, sich mit Nebentätigkeiten zu beschäftigen, so würde dies keinesfalls zur Unterlassung führen. Damit wird das Versprechen, durch autonomes Fahren eine Zunahme der Verkehrssicherheit zu erreichen, doch sehr fragwürdig. Auch was die Unfallhaftung anbelangt, so sind aus rechtlicher Sicht noch viele Fragen offen.

Quelle: Verkehrsblatt
Heft 21-2022, S. 798.

NEUES VERKEHRSZEICHEN: KURVENMARKIERUNG FÜR ZWEIRÄDER

Nicht selten geraten Motorradfahrer auf serpentinreichen und engen unübersichtlichen Kurven mit dem Gegenverkehr in Konflikt, weil sie zum Beispiel Kurven schneiden oder sich derart in die Kurven legen, dass sie sich mit Kopf und Oberkörper bereits

auf der Gegenfahrbahn befinden. Um Unfallgefahren vorzubeugen wurde eine sogenannte "Kurvenmarkierung für Zweirad Fahrende" entwickelt (Zeichen 343). Sie gibt eine vom Mittelstreifen entfernte sichere Kurvenlinie vor, die von allen Zweiradfahrern

einzuhalten ist. Eine entsprechende Abbildung dazu finden Sie in Verkehrsblatt Heft 22-2022, S. 804.

Quelle:
Verkehrsblatt
Heft 22-2022.

WENN DAS AUTO ZU VIEL WEISS

Smarte Produkte können das Leben in vielen Bereichen leichter machen und sind dabei, sich zu einem Milliarden-Markt zu entwickeln. Doch überall dort, wo diese Technik im Einsatz ist, sammelt sie Daten, zum Beispiel über Lebensgewohnheiten, Interessen, den Fahrstil und vieles mehr. Wer bekommt diese Daten? Und was wird mit ihnen gemacht? Können Nutzer solchen Produkten vertrauen?

In den vergangenen Jahren wurden in großem Umfang mechanische Komponenten zunehmend um elektronische Komponenten wie Mikrochips oder Sensoren und Software erweitert und zudem befähigt, mit anderen Produkten und mit dem Internet zu kommunizieren.

Alle modernen Autos sammeln während ihrer Nutzung eine Unmenge von Daten, die gespeichert und weitergeleitet werden. Dies umfasst zum Beispiel auch das Nutzungsprofil: Gesammelt werden die gefahrenen Kilometer getrennt nach Straßentypen und Region (Autobahn, Landstraße, Stadt Land...), die Anzahl der zurückgelegten Fahrstrecken, GPS- Daten, bei E- Fahrzeugen Lade- und Entladezyklen usw.

Außerdem wird die Anzahl der Fahrer registriert, die Intensität der Nutzung von Audiofunktionen wie Telefon

oder CD-Spieler, die Häufigkeit, mit der die Rückenlehne verstellt wird usw.

Auch Daten über den Fahrstil werden gesammelt, etwa wie häufig stark gebremst wird, wie oft der Motor überdreht wird oder wie lange einzelne Möglichkeiten des Automatikgetriebes zum Einsatz kommen. So könnten beispielsweise KFZ-Versicherungen den Fahrstil des Nutzers erkennen und die Beiträge entsprechend dem daraus resultierenden Schadensrisiko gestalten.

Problem ist, dass die Autobenutzer keinen Einblick haben, welche digitalen Informationen gesammelt werden, und wer darauf Zugriff hat. Bislang entscheidet dies ausschließlich der jeweilige Autohersteller.

Die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert deshalb die Einrichtung einer Stelle, die die Nutzung der Daten entsprechend regelt.

Betroffene sind nach Meinung der vzbv darüber zu unterrichten, aus welchem Grund Unternehmen bestimmte Informationen sammeln, wie lange sie gespeichert werden, und wer außer dem Unternehmen **auf sie zugreifen darf**. Eine repräsentative Online-Befragung des Marktwächter-Teams der Verbraucherzen-

trale NRW ergab, dass Verbraucher wissen wollen und auch mitbestimmen wollen, was mit ihren Daten im Einzelnen passiert. Die meisten der Befragten lehnten auch eine Nutzung beispielsweise für Werbezwecke oder das Erstellen von Bewegungsprofilen ab. Sie fordern, derartige Datenerhebungen selbst an- oder abschalten zu können. Zudem findet es die Mehrheit problematisch, wenn es in Zukunft nur noch vernetzte Autos geben würde. Die Verbraucherzentrale Bundesverband fordert daher, dass Betroffene der Verarbeitung von Daten durch den Hersteller oder der Weitergabe an Dritte zustimmen müssen, und dieses Einverständnis auch beliebig widerrufen werden kann. Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) erkennt hier ebenfalls dringenden Handlungsbedarf des Datenschutzes.

Quelle: www.vzbv.de

Online lesen

Schauen Sie
vorbei auf
fahrlehrerweiterbildung.de



SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Günzburg	09.02. – 11.02.23	230
		Regensburg	16.02. – 18.02.23	230
		Buchen (Odenwald)	20.04. – 22.04.23	230
		Günzburg	16.03. – 18.03.23	230
		Günzburg	11.05. – 13.05.23	230

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 150 Euro, 2 Tage 230 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	11.03.23	110
---	-------	----------	----------	-----

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	10.03.23	110
---	-------	----------	----------	-----

BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Std.	Günzburg	20.11. – 29.11.23	900
--	---------	----------	-------------------	-----

Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	15.04.23	120
---	-------	----------	----------	-----

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

IST DIE FAHRTENBUCHAUFLAGE EIGENTLICH RECHTMÄSSIG?

Ein Firmenfahrzeug wurde in einer Tempo-30-Zone mit 61 km/h geblitzt. Die Halterin, die selbst nicht am Steuer saß, gab vor dem Verwaltungsgericht (VG) Saarland an, dass das Fahrzeug auch für ihren Ehegatten regelmäßig verfügbar sei.

Nachdem das Foto von schlechter Qualität war, konnte der Ehemann als Fahrer nicht sicher identifiziert werden. Dieser verwies darauf, dass auch andere Personen Zugang zu dem Fahrzeug hätten und berief sich zudem auf sein Schweigerecht. Letzt-

endlich wurde das Verfahren vom Gericht eingestellt, allerdings unter der Auflage, dass für dieses Fahrzeug ein Fahrtenbuch geführt werden muss. Als Begründung verwies es auf die mangelnde Mitwirkung der Ehefrau an der Ermittlung des Fahrers.

Dagegen legte die Halterin des Fahrzeugs beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Saarland Berufung ein. Sie verwies nochmals auf ihr Schweigepflichtrecht und auf ihren indirekten Hinweis, der sich auf ihren Ehegatten als möglichen Fahrer bezog. Das OVG

stellte klar: Wer sich im Ordnungswidrigkeitsverfahren auf das Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht beruft, muss nach Überzeugung des Gerichts wissen, dass einem kein "doppeltes Recht" zusteht, und dass man deshalb nicht von der Auflage zum Führen eines Fahrtenbuches verschont bleibt. Die Berufung wurde zurückgewiesen.

Quelle:

VG Saarland

Az. 5L 145/22;

OVG Saarland, Az. 1 B 67/22

DAS BRINGT DAS JAHR 2023 STEUERLICH

Nachfolgend finden Sie einige Änderungen in Kurzform.

Höherer

Grundfreibetrag

Der steuerfreie Grundfreibetrag steigt für Arbeitnehmer um 561 Euro auf nunmehr jährlich 10.908 Euro, für eingetragene Lebenspartnerschaften bzw. Ehepaare, die sich steuerlich gemeinsam veranlagern lassen auf 21.816 Euro.

Auch der Spitzensteuersatz von 42 Prozent wird nun erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 Euro fällig.

Steuerfreie

Kapitalerträge

Seit Jahresbeginn 2023 sind 1.000 Euro an Kapitalerträgen pro Jahr steuerfrei, für Ehepaare sogar 2.000 Euro.

Midijobs

Auch die Verdienstgrenze für Midijobs wurde angehoben. Arbeitneh-

mer, die längerfristig beschäftigt sind und deren Verdienst durchschnittlich mehr als 520 Euro beträgt, können zukünftig als Midijobber bis zu 2.000 Euro monatlich verdienen, ohne dafür die vollen Sozialversicherungsabgaben entrichten zu müssen.

Höheres

Kindergeld

Unabhängig von der Zahl der Kinder gibt es pro Kind seit Jahresbeginn monatlich 250 Euro.

Krankenkassenbeiträge

Für viele Versicherte steigt die monatliche Belastung für Beiträge zur Krankenkasse. Wer davon in welcher Höhe betroffen ist, kann bei der jeweiligen Versicherung nachgefragt werden.

Mehr Rente

Geplant ist zum 1. Juli 2023 eine Erhöhung der Renten um 3,5 Prozent im Westen und 4,2 Prozent im Osten Deutschlands. Seit Beginn 2023 können darüber hinaus Frührentner

beliebig viel zu ihrer Rente dazu verdienen, ohne dass diese wie bisher gekürzt wird

Keine Prämie mehr

für Hybridautos

Ab 2023 gibt es nur noch eine Umweltprämie für reine E-Autos, die zudem abgesenkt wurde: Bis zu einem Netto-Listenpreis von 40.000 Euro zahlt der Staat fortan 6.750 Euro, bis 65.000 Euro immerhin noch 4.500 Euro Zuschuss.

Für Hybridfahrzeuge wurde die Prämie ganz gestrichen, und auch beim Leasing wurde die Förderprämie abgesenkt.

Wohngelderhöhung

Der Staat erhöhte seit Jahresbeginn nicht nur die Höhe der Wohngeldzahlung, sondern erweiterte auch den Kreis der Bezugsberechtigten. Das Wohngeld wird individuell ausgerechnet und soll im Durchschnitt monatlich um 190 Euro auf nun 370 Euro aufgestockt werden.

ANZEIGE

DOMUS JURIS

RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.**Rechtsanwalt Dietrich Jaser**

Bahnhofstraße 8

89312 Günzburg

Tel. 08221-24680

www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

idfl.de

Mitglied werden!

Interessenverbände Deutscher
Fahrlehrer e.V. (IDF)

BKF-SCHULUNGEN: FRIST VERSÄUMT?

Alle Fahrschulen, die BKF-Schulungen anbieten, mussten die neue staatliche Anerkennung als Aus- und Weiterbildungsstätte für Berufskraftfahrer bis spätestens 2. Dezember 2022

durch die zuständige Behörde bewilligen lassen.

Wer diese Frist versäumt hat, darf seit 3. Dezember 2022 weder Aus-

noch Weiterbildung für Berufskraftfahrer anbieten, da die Übergangsfrist abgelaufen ist. Er ist gut beraten, sich umgehend mit der Behörde in Verbindung zu setzen.

FOTOS VON FALSCHPARKERN SIND ERLAUBT

Zwei Passanten hatten etliche Fotos von Autos gemacht, die beispielsweise im absoluten Halteverbot oder auf Geh- und Fahrradwegen geparkt haben. Sie schickten das Bildmaterial mit Anzeigen an die Polizei. Daraufhin erhielten sie vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht eine gebührenpflichtige Verwarnung über je 100 Euro, mit der Begründung, dass sie gegen die Datenschutzgrundverordnung verstoßen hätten. Dagegen gingen beide Beschuldigten gerichtlich vor.

Das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach legte beide Klagen wegen der identi-

schen Fragestellung zu einem Verfahren zusammen. Es ging für das Gericht vor allem darum, zu entscheiden, ob die Übermittlung der Bildaufnahmen eine rechtmäßige Datenverarbeitung darstellte und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Dabei stritten die Beteiligten vor allem um die rechtliche Frage, ob für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung eine persönliche Betroffenheit des Anzeigenerstatters durch die Parkverstöße erforderlich sei.

Außerdem war zu klären, ob nicht etwa eine schriftliche oder telefoni-

sche Schilderung des Sachverhalts unter Angabe des Fahrzeugkennzeichens für eine Anzeige genügt hätte. Das VG Ansbach gab den Klägern recht. Es stellte fest: Wer Fotos von Falschparkern im Rahmen einer Anzeige an die Polizei schickt, verstößt damit grundsätzlich nicht gegen den Datenschutz.

Quelle:

VG Ansbach

Az. AN 14 K 22.00468 und AN 14 K21.01431;

Pressemitteilung Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach vom 3. November 2022.

HÄUFIGE PARKVERSTÖSSE – FÜHRERSCHEINENTZUG!

Einem Fahrzeughalter wurden innerhalb eines Jahres über 150 Parkverstöße und 15 Geschwindigkeitsüberschreitungen zur Last gelegt. Nach Anhörung entzog ihm die Behörde seine Fahrerlaubnis und begründete diese Maßnahme mit „fehlende Kraftfahreignung“.

Nachdem der Widerspruch bei der Behörde erfolglos blieb, klagte der Betroffene vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin. Er gab an, dass die drei in Frage kommenden Fahrzeuge zwar auf ihn zugelassen seien, dass

die Verstöße jedoch andere Personen begangen hätten. Gegen die Entscheidung habe er lediglich kein Rechtsmittel eingelegt, um der Behörde Arbeit zu ersparen. Vor dem Fahrerlaubnisentzug hätte im Übrigen zunächst einmal das Führen eines Fahrtenbuches angeordnet werden können. Und außerdem sei er beruflich auf den Führerscheinbesitz angewiesen.

Das Verwaltungsgericht bestätigte jedoch die behördliche Entscheidung. Es verwies darauf, dass ein Kraftfahr-

er mit derart gehäuften Bagatellverstößen offensichtlich nicht willens sei, im Interesse eines geordneten, leichten und ungefährdeten Verkehrs geschaffene bloße Ordnungsvorschriften zu beachten. Auch wenn die Verstöße von anderen Personen begangen worden seien, zeige er charakterliche Eignungsmängel, indem er die erheblichen Verkehrsverstöße mit seinen Kraftfahrzeugen geduldet habe, so das Gericht.

Quelle: VG Berlin

Az. 4 K 456/21



WÄHREND DER ARBEIT ZUM ARZT?

Als Vollzeitbeschäftigter ist es gar nicht so einfach, einen Arztbesuch zu planen. Da drängt sich oft schnell die Frage auf, ob es nicht auch erlaubt ist, einen Arzttermin in die bezahlte Arbeitszeit zu legen.

Jedenfalls muss der Arbeitgeber immer über das Fehlen am Arbeitsplatz informiert sein. Dies gilt auch, wenn der Besuch eine Krankschreibung nach sich zieht. Arztbesuche sind zunächst einmal Privatsache. Ebenso besteht die Informationspflicht, wenn man sich im Home-Office befindet. Wer sich arbeitsunfähig fühlt,

hat auch während der Arbeitszeit das Recht, sozusagen „bezahlt“ einen Arzt aufzusuchen. Alle anderen Termine, etwa zur Vorsorge, müssen außerhalb der Arbeitszeit geplant werden, sofern die Arztpraxis in den freien Zeiten Termine anbietet. Werden erforderliche Untersuchungen nur zu bestimmten Zeiten angeboten, wie zum Beispiel eine Blutentnahme in nüchternem Zustand, Röntgen oder Computertomografie usw. besteht ebenfalls Anspruch auf Wahrnehmung solcher Termine und auf Lohnfortzahlung. Auch Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf

Lohnfortzahlung, wenn ein Kind akut krank ist, zum Arzt muss und betreut werden muss. Für die Dauer gelten jeweils aktuelle gesetzliche Regelungen. Davon ausgenommen sind Vorsorgetermine für Kinder.

Teilzeitbeschäftigte haben zwar auch das Recht, in sehr dringenden Fällen während der Arbeitszeit einen Arzt aufzusuchen, müssen unter Umständen jedoch die versäumte Arbeitszeit nachholen.

Quellen: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), igmetall.de; Arbeitszeitgesetz

EHE: WER HAFTET, WENN DAS KONTO ÜBERZOGEN WURDE?

Ein Ehepaar führte ein gemeinschaftliches Girokonto, das auf beide Partner lautete und über das beide auch verfügungsberechtigt waren. Dies diente zur Abwicklung von Aufwendungen für Mietzahlungen, Leasingraten für das gemeinsam genutzte Auto, für getätigte Einkäufe und auch für die Kosten des Busführerscheins des Ehemannes. Nach der Trennung der beiden kündigte die Bank das Giro-

konto, das mittlerweile ein Minus von 8.400 Euro aufwies. Nachdem sie beim Ex-Ehemann nichts eintreiben konnte, wandte sie sich an die Klägerin, die sich jedoch weigerte, für das Defizit aufzukommen. Daraufhin zog die Bank vor das Landgericht (LG) Coburg, das der Klage stattgab. Es begründete das Urteil damit, dass die Bank einen sogenannten geduldeten Überziehungskredit gewährt habe.

Da es sich um ein Gemeinschaftskonto gehandelt habe, könne die Beklagte auch zur Kasse gebeten werden. Anders würde es sich nur verhalten, wenn der Verursacher einer Kontoüberziehung in beträchtlicher Höhe dies ohne Kenntnis des andern vornimmt.

Quelle: LG Coburg, Az. 22 O 463/06

FAMILIENHEIMFAHRT MIT FIRMENWAGEN. WIE GEHT DAS STEUERLICH?

Wenn Arbeitnehmer einen vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellten Firmenwagen auch privat und für Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte nutzen dürfen, werden sie dafür steuerlich zur Kasse gebeten.

In der Regel sind das monatlich ein Prozent vom Bruttolistenpreis des Fahrzeugs und ein entsprechender Zuschlag für die Fahrten zum Betrieb. Vom Arbeitgeber genehmigte

Familienheimfahrten wegen doppelter Haushaltsführung werden zwar nicht als geldwerter Vorteil eingestuft, der Aufwand dafür kann jedoch nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) auch dann, wenn der Arbeitnehmer dafür ein Nutzungsentgelt leistet oder die darauf entfallenden Kosten übernehmen muss.

Im vorliegenden Fall hat der Arbeit-

geber die dafür angesetzten Kosten vom monatlichen Betrag des geldwerten Vorteils abgezogen, der Arbeitnehmer wollte für die Familienheimfahrten deshalb Werbungskosten absetzen, was ihm das Finanzamt mit Billigung des BFH untersagte.

Quelle:
Geißler
Steuerberatungsgesellschaft mbH
89364 Rettenbach

VORSTEUER FÜR GEMISCHT GENUTZTE GEBÄUDE

Die für die Vermieter geltenden Grundsätze zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden wurden von der Finanzverwaltung in einer umfangreichen Verwaltungsanweisung neu gefasst. Anlass dazu gaben die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH).

Nachfolgend einige Kernaussagen:

- Für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung von gemischt genutzten Gebäuden sind Einnahmen (Eingangsleistungen) so gut es möglich ist, denjenigen Ausgangsleistungen zuzuordnen, die für einen Vorsteuerabzug berechtigt sind. Eingangs- und Ausgangsleistungen für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Gebäudeteile sind ebenfalls möglichst direkt zuzuordnen. Vorsteuerbeträge, die nicht direkt zugeordnet werden können, sind sachgerecht aufzuteilen.
- Beim Kauf oder Neubau eines gemischt genutzten Gebäudes

des sind die auf die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge einheitlich in einen abziehbaren und in einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Die Vorsteueraufteilung muss dabei nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen.

- Wenn außer dem Gesamtumsatzschlüssel ein anderer Schlüssel in Betracht kommt, so muss dieser angewendet werden, wenn er ein genaueres Ergebnis liefert. Dies gilt vor allem für objektbezogene Flächenschlüssel, objektbezogene Umsatzschlüssel oder Schlüssel für den umbauten Raum. Allerdings können auch andere Aufteilungsschlüssel sachgerecht sein.
- Grundsätzlich erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzfläche des Gebäudes, weil dies meistens die präzisere Methode ist. In diesem Fall sind die Gebäudeinnenflächen maßgebend, ohne je-

doch beispielsweise Außenstellplätze miteinzubeziehen.

Angesetzt werden müssen die jeweiligen Grundflächen aller Räume, egal ob es sich um Wohn- oder Gewerbeflächen handelt. Versorgungsflächen (z.B. Heizraum) und Gemeinschaftsräume werden dabei nicht berücksichtigt.

- Wenn die Ausstattung unterschiedlich genutzter Räume erheblich voneinander abweicht, so erfolgt die Aufteilung der Vorsteuer immer anhand des objektbezogenen Umsatzschlüssels, weil dieser eine wirtschaftlich präzisere Aufteilung ermöglicht.
- Aber es kann auch ausnahmsweise der Gesamtumsatzschlüssel in Betracht kommen, wenn es sich beispielsweise um Verwaltungsgebäude handelt.

Quelle:
Geißler
Steuerberatungsgesellschaft mbH
89364 Rettenbach

GLEICHER STUNDENLOHN BEI TEILZEIT

Selbst geringfügig Beschäftigte, die Umfang und zeitliche Gestaltung ihres Einsatzes ohne Weisungen des Arbeitgebers gestalten können, haben bei gleicher Qualifikation für die identische Tätigkeit ein Anrecht auf den gleichen Stundenlohn wie die im Unternehmen vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, die durch den Arbeitgeber verbindlich zur Arbeit eingeteilt werden können.

Im vorliegenden Fall klagte ein Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht (AG),

da er fünf Euro weniger Stundenlohn erhielt als seine vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter. Der Arbeitgeber begründete die geringere Vergütung mit dem Umstand, dass seine Vollzeitleistungskräfte auch auf seine Weisung hin zum Dienst erscheinen müssen.

Somit habe er eine größere Planungssicherheit und weniger Planungsaufwand.

Dem schloss sich das Arbeitsgericht an und verwarf die Klage des Betrof-

fenen. Eine Revision am Landesarbeitsgericht (LAG) gab der Klage des Betroffenen statt, worauf die Angelegenheit beim Bundesarbeitsgericht (BAG) landete, das das Urteil jedoch aufrechterhielt.

Der Arbeitnehmer bekam somit eine entsprechende Lohnnachzahlung und künftig denselben Stundenlohn wie seine Vollzeitkollegen.

Quelle: BAG,
Az. 5 AZR 108/22

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG § 18 ABS. 1 SATZ 1 NR. 5 FAHRLG

20. bis 29. November 2022

Kosten: 900 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905
(Montag bis Donnerstag 11-17 Uhr, Freitag 11-14 Uhr)
oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

ENERGIEKOSTEN UND GEWERBESTEUER

Angesichts der gestiegenen Energiekosten haben die obersten Finanzbehörden der Länder beschlossen, dass bei der Prüfung von Anträgen auf Minderung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, die bis zum 31. März 2023 gestellt werden, keine strengen Anforderungen gestellt werden sollten. Dabei sind auch rückwirkend für 2022

gestellte Herabsetzungsanträge zulässig. Über sämtliche Anträge soll auch zeitnah entschieden werden. Außerdem ist eine Herabsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags durch das Finanzamt für Vorauszahlungszwecke für die jeweils betreffende Gemeinde bindend. Stundungs- und Erlassungsanträge müssen grund-

sätzlich an die Gemeinde gerichtet werden. Die Finanzämter sind dafür nur dann zuständig, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf sie übertragen worden ist.

Quelle:

Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

URLAUB VERFALLEN? RETTUNG IN SICHT!

Normalerweise unterliegt der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub einer dreijährigen Verjährungsfrist, die allerdings erst am Ende desjenigen Kalenderjahres beginnt, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallsfristen belehrt hat.

Der Jahresurlaub darf nur dann verfallen, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass er die betroffenen Arbeitnehmer angemessen über den bevorstehenden Verfall aufgeklärt hat und ihm die Möglichkeit gegeben hat, den Urlaub auch zu nehmen. Er muss den Mitarbeiter formell auffordern, seinen Urlaub anzutreten.

Außerdem muss er ihm in aller Deutlichkeit und rechtzeitig mitteilen,

dass der Urlaub verfallen wird, wenn er ihn nicht nimmt.

Für den Fall, dass die Belehrung des Arbeitgebers unterbleibt oder dass es dem Arbeitnehmer nicht möglich ist, seinen Resturlaub innerhalb der gesetzlichen Dreijahresfrist anzutreten, hat das oberste deutsche Arbeitsgericht im Dezember 2022 geltendes EU-Recht umgesetzt, nach dem bei Unterlassung der Belehrung der Urlaubsanspruch noch Jahre nach der gesetzlichen Verjährung bestehen bleibt. Diese Ansprüche bleiben auch nach Wechsel der Arbeitsstelle oder nach anderweitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses unbeschadet bestehen.

Nicht ganz so problemlos verhält es sich, wenn der Arbeitnehmer wegen

langen krankheitsbedingten Fehlzeiten seinen Urlaub nicht antreten konnte. Grundsätzlich verfällt der Urlaubsanspruch dann 15 Monate nach Ende des betreffenden Urlaubsjahres, es sei denn, der Arbeitnehmer hat teilweise in diesem Jahr gearbeitet, und der Arbeitgeber ist seiner oben näher erläuterten Informationspflicht nicht nachgekommen.

Für Betroffene lohnt es sich allemal, ihren Fall zu prüfen, um dann eventuelle Ansprüche für einen nachträglichen finanziellen Ausgleich für die zu Unrecht gestrichenen Urlaubstage einzufordern, selbst wenn der Fall Jahre zurückliegt und die Arbeitsstelle gewechselt wurde.

Quellen: EuGH, Az. C 120/21; Bundesarbeitsgericht, Az. 9 AZR 266/20

ALS UNFALLGESCHÄDIGTER ANSPRUCH AUF MIETWAGEN?

Grundsätzlich gilt: auch wenn einen Unfallgeschädigten keine Schuld trifft, muss er grundsätzlich bemüht sein, weiteren Schaden und damit weitere finanzielle Aufwendungen des Unfallverursachers zu verhindern.

Ein Betroffener hatte nach einem unverschuldeten Unfall laut Gutachten Anspruch auf einen Mietwagen

für die Dauer von vier Tagen. Da der Reparaturtermin ein Wochenende einschloss, weigerte sich die Versicherung, auch für diesen Zeitraum die Kosten für das Ersatzfahrzeug zu übernehmen.

Sie argumentierte, dass der Geschädigte mit der Werkstatt einen Termin hätte absprechen müssen, der außerhalb eines Wochenendes liegt.

Dem widersprach das Amtsgericht (AG) Geestland. Es stellte klar, dass der Kunde letztendlich keinen bindenden Einfluss auf die Terminwahl habe, zumal Werkstätten nicht verpflichtet werden könnten, ihre Aufträge so zu terminieren, dass sie kein Wochenende einschließen.

Quelle: AG Geestland
Az. 3 C 167/22



WER ZAHLT FÜR MEINE ELTERN?

Mit zunehmender Lebenserwartung steigt leider auch die Zahl an älteren Menschen, die sich nicht mehr selbst versorgen können und zum Pflegefall werden. Wenn das familiäre Umfeld diese Aufgabe nicht schultern will oder kann, haben Pflegebedürftige mit einem anerkannten Pflegegrad Anspruch auf Pflege in einer stationären Einrichtung, zum Beispiel im Pflegeheim.

Die Höhe der Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung ist dabei abhängig vom zuerkannten Pflegegrad. Sie beträgt höchstens etwa 2000 Euro, wobei sich die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten jedoch auf über 3.000 Euro belaufen. Damit stellt sich für Verwandte in gerader Linie, insbesondere für Kinder, die oft bange Frage, ob sie mit ihrem

Vermögen herangezogen werden können, um diese finanzielle Lücke zu schließen, oder ob die Sozialhilfe einspringt.

Nach den 2020 in Kraft getretenen Regelungen des sogenannten Angehörigen-Entlastungsgesetzes kommen zunächst grundsätzlich Sozialhilfeträger dafür auf. Diese können jedoch in bestimmten Fällen Geld von Angehörigen zurückfordern. Kinder dürfen allerdings ein zu versteuerndes Jahreseinkommen bis maximal 100.000 Euro erzielen, bevor sie unterhaltspflichtig werden. Dabei zählt der Verdienst des Ehepartners nicht dazu. Auch Immobilienbesitz bleibt unberücksichtigt. Grundsätzlich dürfen Sozialämter zur Klärung einer eventuellen Unterhaltspflicht nicht unbegründet Betroffene auf-

fordern, ihre Einkünfte offen zu legen, sondern nur auf Hinweis, dass hohe Einkünfte zu erwarten sind. Wenn mehrere Kinder da sind, muss nur dasjenige bezahlen, das über die 100.000 Euro-Grenze kommt, und zwar nur den eigenen Anteil.

Bevor Kinder mit Einkommen zur Kasse gebeten werden, haftet – sofern es jemanden gibt – der jeweils nicht betroffene Ehepartner. Hier greift die 100.000 Euro-Grenze jedoch nicht, es bleibt lediglich ein Schonvermögen unberücksichtigt. Immobilienbesitz, der nicht selbst bewohnt wird, muss ggf. verkauft werden. Erst dann springt die Sozialhilfe ein.

Quellen: pflege.de;
bmas.de/Angehoeerigen-Entlastungs-Gesetz

DAS LIEBE BARGELD

Krisenzeiten scheint die Politik gerne zu nutzen, um unpopuläre staatliche Maßnahmen an vielen Bürgern vorbei voranzutreiben. So startete die Bundesinnenministerin Faeser eine Kampagne, in der sie sich für eine Bargeld-Obergrenze deutlich unter 10.000 Euro für Bargeldzahlungen einsetzt. Auf dem öffentlichen Gebrauchtwagenmarkt könnten dann zum Beispiel Geschäfte mit Autos, deren Verkaufswert über diesem Betrag liegt, nicht mehr vor Ort getätigt werden, um nur ein bescheidenes Beispiel anzuführen.

Bargeld ist trotz überall propagierter Kartenzahlung in Deutschland weiterhin sehr beliebt. Leider nutzen es auch viele Kriminelle zur Geldwäsche. Sie kaufen mit Einnahmen aus illegalen Geschäften beispielsweise Schmuck, Kunst oder Antiquitäten und verkaufen diese dann später wieder. Damit sieht alles legal aus, denn Bargeld-Transaktionen hinterlassen kaum Spuren. Eine Obergrenze für Barzahlungen könnte dazu

beitragen, dass Geld aus kriminellen Geschäften nicht mehr so leicht in die legale Wirtschaft gelangt, so die Befürworter.

Die CSU bezieht zur Einführung einer Obergrenze erfreulicher Weise klare Gegenposition. „Die EU plant die Einführung einer Obergrenze für Bargeldzahlungen – dies lehnen wir entschieden ab. Bargeld ist geprägte Freiheit: Es ist schnell, direkt und greifbar, schützt die Privatsphäre und ist unabhängig von technischer Infrastruktur! Unsere Bürgerinnen und Bürger müssen weiter die Wahlfreiheit haben, wie sie bezahlen möchten“. Dies fordert Finanzminister Albert FÜRacker und spricht sich damit eindeutig gegen eine Einigung der EU-Staaten auf eine europaweit verpflichtende Bargeld-Obergrenze von 10.000 Euro aus. Er gibt zu bedenken: „Die Regelungswut der EU nimmt immer absurdere Züge an – jetzt will sie auch noch vorschreiben, wie die Menschen bezahlen dürfen. Eine Bargeld-Obergrenze ist vermut-

lich nur der erste Schritt und damit der Einstieg in eine schleichende Abschaffung des Bargelds. Vor allem für Privatpersonen werden sich dabei künftig Schwierigkeiten ergeben, wie zum Beispiel beim sicheren Abwickeln eines privaten Gebrauchtwagenverkaufs. Es steht außer Frage: Der Staat muss zielgerichtet gegen Geldwäsche vorgehen. Die bestehenden Instrumente nach dem Geldwäschegesetz müssen entschieden durchgesetzt und die Kooperation der Ermittlungsbehörden weiter intensiviert werden. Digitales Bezahlen verhindert aber nicht zwingend oder automatisch kriminelles Handeln. Gerade die zunehmende Cyberkriminalität zeigt, wie vielfältig die Möglichkeiten für kriminelles Handeln gänzlich ohne Bargeld sind.“ Einige Politiker scheinen sich tatsächlich noch Gedanken darüber zu machen, inwiefern geplante EU-übergreifende und nationalstaatliche Entscheidungen Bürger bedingungslos bevormunden.

Quelle: www.bayern.de

SIND 22 KM/H ZU SCHNELL EINE "VORSÄTZLICHE ÜBERSCHREITUNG"?

Anstelle der wegen einer Baustelle vorgeschriebenen 60 km/h war ein Autofahrer auf der Autobahn mit einer um 22 km/h überhöhten Geschwindigkeit unterwegs. Dafür verurteilte ihn das Amtsgericht (AG) Kaiserslautern wegen vorsätzlicher Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 140 €. Zur Begründung des Strafmaßes verwies es darauf, dass der Betroffene die Überschreitung billigend in Kauf genommen habe. In jedem Fall hätte er die überhöhte Geschwindigkeit etwa durch das Motorgeräusch, durch die Vibration des Fahrzeugs oder durch die rasche Än-

derung der Umgebung wahrnehmen müssen. Dagegen legte der Beklagte erfolgreich Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken ein. Das Gericht verwies darauf, dass die Überschreitung mit 37 Prozent noch unter der Marke von 40 Prozent liege. Erst ab diesem Wert könne überhaupt davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung vom Fahrer in der vom Amtsgericht angeführten Art und Weise wahrgenommen werden muss. Zudem sei die Differenz zwischen dem relativ niedrigen Tempolimit und der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit in diesem Bereich weit weniger deut-

lich wahrnehmbar als etwa die Überschreitung eines Tempolimits von 100 km/h um 40 Prozent. Zu bedenken sei außerdem, dass innerhalb einer Baustelle zum Beispiel aufgrund von Fahrbahnebenenheiten auch bei Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit regelmäßig mit höheren Fahrgeräuschen zu rechnen ist. Daher verwarf das OLG den Tatbestand der Vorsätzlichkeit und stellte fest, dass die Sache erneut zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Quellen: AG Kaiserslautern, Az. 8 OWi 6070 Js 1450/22; OLG Zweibrücken, Az. 1 OWi 2 SsRs 39/22

UNFALL MIT FUCHS

Zur Mittagszeit bremste eine Frau ihren Skoda bis zum Stillstand stark ab, da sie einen Fuchs am Straßenrand sah. Dadurch verursachte das dahinterfahrende Fahrzeug einen Auffahrunfall. Die Haftpflichtversicherung regulierte lediglich zwei Drittel des Schadens am Skoda. Die Geschädigte zeigte sich nicht einverstanden und klagte vor dem Amtsgericht. Das Gericht wies die Klage ab. Es stellte fest, dass die Klägerin ihr Fahrzeug wegen eines Fuchses am Straßenrand nicht abrupt zum Stillstand hätte bringen dürfen, zumal der Fuchs nicht auf die Fahrbahn lief. Die Beklagte hätte zwar zum vorausfahrenden Fahrzeug einen gewissen Sicherheitsabstand eingehalten, hätte jedoch den Fuchs ebenfalls bemerken und mit einem Bremsvorgang des vor ihr fahrenden Fahrzeugs rechnen müssen. Daher sei die Schadensaufteilung von zwei Dritteln zu einem Drittel gerichtlich nicht zu beanstanden.

Quelle: AG Pfaffenhofen a. d. Ilm, Az. 1 C 130/22

URLAUBSREISE WÄHREND DER PANDEMIE: GELD ZURÜCK

Vielleicht kann auch Ihre Urlaubskasse für das laufende Jahr mit einer unerwarteten Zuwendung rechnen. Anfang Januar hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Rechte von Pauschaltouristen wieder einmal klar gestärkt.

Im Dezember 2022 begann für die Kläger ihr Urlaub auf Gran Canaria. Doch nach gerade einmal zwei Tagen verhängte die spanische Behörde eine Ausgangssperre. Außerdem mussten alle Strände, Pools und Ferienanlagen auf der Insel geschlossen bleiben. Nach weiteren drei Tagen wurden die Reisenden dann schließlich nach Deutschland geflogen. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts München wertete der EuGH nach Vorlage des Falls durch das Landgericht München die Nichterbringung der Reiseleistung durch den Reiseveranstalter als Reisemangel. Er entschied, dass Pauschalurlaubsreisende, deren Urlaub wegen der COVID19-Pandemie gestört und letztendlich abgebrochen wurde, Anspruch auf eine Minderung

des Reisepreises haben und somit vom Reiseveranstalter eine entsprechende Rückzahlung verlangen können. Dies gilt auch, wenn der Reiseveranstalter für den Grund nicht verantwortlich ist.

Dabei beruft sich das Gericht auf die Richtlinie 2015/2302. Sie besagt, dass Reisende ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr von einem Pauschalreisevertrag zurücktreten können, wenn die Reise durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. Beispielhaft werden unter anderem Kriegshandlungen, sowie der Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder Naturkatastrophen genannt. Außerdem stellten die Richter klar, dass eine Pandemie kein allgemeines Lebensrisiko darstellt. Nun muss das Landgericht München auf Grundlage dieses Urteils des Europäischen Gerichtshofs neu verhandeln und entscheiden.

Quelle: EuGH Luxemburg
Az. C 396/21



AUTO-ABO FÜR ALLE FAHRANFÄNGER. ABER NUR MIT ZWEI JAHREN FÜHRERSCHEIN-ERFAHRUNG.

Die Wettbewerbszentrale hat nach Erhalt einer Beschwerde kürzlich die Werbung eines Anbieters von Auto-Abos beanstandet.

Bei Auto-Abos handelt es sich um die kostenpflichtige Nutzung eines meist neuwertigen Autos, ohne dass sich der Abonnent um Wartung, Versicherung oder Reifen sorgen muss. Am Markt werden diese Auto-Abos als Alternativen zum Autokauf oder Leasing beworben.

Sie zeichnen sich meist durch kurze Laufzeiten und hohe Flexibilität bei den Kosten aus. Werden in der Werbung für solche Abos Fahranfänger ausdrücklich angesprochen, obwohl diese das Abo gar nicht abschließen können, kann es sich – wie im konkreten Fall – um irreführende Werbung handeln.

Angebot für alle Fahrer unter 23 Jahren

In dem gegenständlichen Fall bewarb

der Anbieter sein Auto-Abo für Fahranfänger auf seiner Internetseite mit dem Hinweis, dass das Abo "an alle jungen Fahrer unter 23 Jahren" gerichtet sei.

Eine Einschränkung dieses Angebots erfolgte zunächst nicht. Erst im unteren Bereich der Internetseite erfuhren die Interessenten nach dem Aufklappen einer Antwort im FAQ-Bereich von der Einschränkung, dass sich das Programm lediglich "an junge Fahrer unter 23 Jahren, die bereits seit zwei Jahren durchgängig im Besitz einer Fahrerlaubnisklasse B (alte Klasse 3) sind" richtete.

Unzureichender Hinweis auf Angebotseinschränkung

Die Wettbewerbszentrale hielt die Werbung daher für irreführend. Denn die Werbeaussage erweckte den Eindruck, als könnten sämtliche Fahrerinnen und Fahrer unter 23 Jahren das beworbene Abo abschließen. Tatsächlich konnten aber gerade die

angesprochenen "Fahranfänger", die erst kürzlich eine Fahrerlaubnis erworben hatten, ein solches Abo gar nicht abschließen.

Dabei konnte der Hinweistext im unteren Bereich der Internetseite eine Irreführung nicht mehr beseitigen, da die Besucher der Internetseite an dieser Stelle nicht mehr mit dem Hinweis rechnen mussten, welche Fahrerinnen und Fahrer überhaupt angebotsberechtigt waren.

Das Unternehmen gab die von der Wettbewerbszentrale geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Es hat den Hinweis auf die Angebotseinschränkung nun unmittelbar in die beanstandete Werbeaussage aufgenommen.

**Wettbewerbszentrale,
Büro Bad Homburg**
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Dr. Fabio Schulze
www.wettbewerbszentrale.de

MOTORRAD IN AUFFAHRUNFALL VERWICKELT

Nach dem sogenannten Anscheinsbeweis trifft zunächst einmal grundsätzlich denjenigen die Schuld, der auffährt. Es sei denn, dieser kann durch entsprechende Beweise entkräftet werden.

Darauf hoffte auch ein Motorradfahrer. Er war auf der Autobahn unterwegs, als ein Pkw vor ihm die Spur wechselte. Dadurch kam es zum Auffahrunfall.

Der aufgefahrene Zweiradlenker behauptete jedoch, dass der Spurwech-

sel des Pkw überraschend erfolgte. Er zog vor das Landgericht (LG) Landshut und forderte sowohl Schadensersatz als auch Schmerzensgeld. Allerdings konnte er dem Gericht keinerlei Beweise vorlegen, die den Anscheinsbeweis hätten entkräften können.

Im Gegenteil: Sowohl die Erkenntnisse des Gutachters als auch Aussagen von Zeugen ergaben, dass der Pkw lange genug auf der linken Spur gefahren war, bevor es zum Unfall kam. Dies legte nahe, dass der Motorrad-

fahrer beispielsweise zu wenig Sicherheitsabstand hatte, zu schnell unterwegs oder unaufmerksam war. Daher legte das Gericht eine jeweils hälftige Haftung fest, worauf beide Parteien Berufung am Oberlandesgericht (OLG) München in Berufung gingen. Das OLG hob das Urteil des Landgerichts auf und verurteilte den Motorradfahrer zur alleinigen Übernahme der Haftung gegenüber dem Pkw.

Quellen:

LG Landshut, Az. 45 O 730/20;
OLG München, Az. 10 U 1962/21

Jetzt Mitglied werden! Es lohnt sich!



- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

Nur als Team sind wir stark!

Anmeldung unter 08221/250773

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF